



Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg  
University of Applied Sciences

STUDIENJAHR 2020/2021

FACHPROJEKT

„ÜBERSETZUNG DES BGB“

Personen

Sachen, Tiere

Rechtsgeschäfte

Stellvertretung

Fristen, Termine

Selbstverteidigung, Selbsthilfe

Luisa Bachmann  
Camilla Bertsch  
Mona Dünisch  
Joachim Eger  
Rebecca Knoll  
Daniel Koch  
Anna-Louise Köhler  
Linda Restivo  
Ellen Rudloff  
Sarah Saalbach  
Julia Salbeck  
Tim Scholz  
Kim Steinbrenner  
Michael Traub  
Helen Walther

# BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

<b>BGB alt</b>	<b>BGB neu</b>
----------------	----------------

## **EINLEITUNG**

Weltweite Pandemie und Online-Lehre stellen auch ein Fachprojekt vor besondere Herausforderungen. Wie etwas Aktives mit einer Gruppe erarbeiten, wenn man sich nicht treffen, geschweige denn Umfragen vor Ort oder auf der Straße machen kann? So wurde die aus einer frustrierten Äußerung eines Studenten geborene Idee – „können die eigentlich nicht schreiben, was sie von einem wollen?“ zum Inhalt dieses Fachprojekts.

Ein Fachprojekt gibt den Studierenden jeden Jahrgangs die Möglichkeit, sich in der Erarbeitung eines Themas zu erproben, oft in Teamarbeit und mit viel Eigeninitiative. Dieses hat sich daher mit dem Versuch beschäftigt, das BGB in die heutige Sprache zu „übersetzen“. Damit nicht genug: Nach der ersten Zielbesprechung entschied sich die Gruppe nicht nur das teilweise sehr alte Deutsch des Gesetzgebers von u. a. noch 1900 anzupacken, sondern eine Version zu schreiben, die möglichst für Ottilie Normalverbraucherin und Otto Normalverbraucher auch verständlich ist. Ein Gruppenmitglied prägte dabei das Bild, wie man über das Thema mit seinen Freunden am Lagerfeuer sprechen würde, welche Begriffe in dieser Situation üblich wären. Die Gruppenarbeit war also tatsächlich auch von Lagerfeuerromantik begleitet. Das dritte Ziel war, eine möglichst kurze Aussage zu treffen, so dass wir teilweise lange Zeit über Formulierungen, Begriffen und Satzstellungen brüteten. Eine Entscheidung fiel am Ende immer, teilweise auch mal durch Mehrheitsentscheid nach Abstimmung. Das Endprodukt ist als Synopse aufgebaut.

Vorab findet sich noch eine Auswahl an Erkenntnissen, die im Fachprojekt gewonnen wurden.

Mir imponierte die Ausdauer und Intensität der Besprechungen zu der die Gruppe fähig war – stets an Nachmittagen nach zuvor sechs Vorlesungsstunden. Meine persönliche Erkenntnis ist, dass Studierende sehr gut in der Lage sind mit der Sprache umzugehen, eine Meinung zu entwickeln und vor allem, was ich ganz besonders hervorheben möchte, sich gegenseitig stets freundlich und wertschätzend zu kritisieren. Ein großes Lob an alle für diese Arbeit und das Produkt.

Warum im Fachprojekt „Gerd, die Milchkuh“ eine Rolle gespielt hat, wird unser gemeinsames Geheimnis bleiben.

Peter Eisenbarth

# BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
---------	---------

„Mit der Zeit ging es dann aber nicht mehr nur um die Wort für Wort Übersetzung, sondern wir haben uns zusammen überlegt was der Gesetzgeber mit dem Paragraph inhaltlich ausdrücken wollte und haben das zusammengefasst und in verständlicher Sprache wiedergeben.“

Kim Steinbrenner

„Viele Paragraphen scheinen auf den ersten Blick kompliziert und komplex, aber wenn man sie mehrmals liest und versucht die Dinge in seine Sprache zu übertragen, ist es gar nicht mehr so schwer wie am Anfang gedacht.“

Daniel Koch

„Ich fand es interessant zu beobachten, wie sich die Diskussionen entwickeln haben. Manchmal waren wir uns alle schnell einig über die Begriffe oder den Aufbau, andere Male hatten wir eine halbstündige Diskussion über ein Wort.“

Anna-Luise Köhler

„Das Fachprojekt hat mir nicht nur in den Bereichen des BGB um einiges weiter geholfen. So lohnt sich das etwas genauere Hinschauen bei verschiedenen Paragraphen auch zum Beispiel im Verwaltungsrecht sehr und hat schon einige Missverständnisse und Probleme behoben, die sonst vielleicht aufgetreten wären.“

Tim Scholz

„Beim Lesen von den Paragraphen versteht man manche sofort und bei manchen erkennt man vor lauter Komplexität den Sinn bzw. die Aussage nicht. Was ich durch dieses Fachprojekt gelernt haben ist, dass ich mich von solchen Paragraphen nicht abschrecken lasse, sondern versuchen werde diese so für mich zu übersetzen, dass ich sie verstehe und mit ihnen arbeiten kann.“

Camilla Bertsch

„Die Übersetzung hat mir verdeutlicht, wie umständlich und lang formulierte Paragrafen oft deutlich verkürzt und verständlicher formuliert werden können.“

Linda Restivo

„Durch das Fachprojekt habe ich gelernt, dass eine Aufgabe oft von einem einzigen Menschen gar nicht richtig gelöst werden kann, erst wenn man sich zusammen tut können tolle Ergebnisse erzielt werden. Diversität in der Zusammenarbeit ist extrem wichtig.“

Sarah Saalbach

# BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
---------	---------

„[Ich habe mich] selten so intensiv mit der Sprache und ihren verschiedenen Aspekten beschäftigt, wie in diesem Fachprojekt. Es war faszinierend, wie kleine Veränderungen in einem Satz, das Auswechseln eines Wortes, oder eine Umstellung, den Klang und die Bedeutung verändern.“

Rebecca Knoll

„Die Strukturierung der vielen verwirrenden Sätze, als auch die Übersetzung der komplizierten Sprache machte es mir persönlich leichter neue Gesetze besser verstehen zu können.“

Joachim Eger

„Das Fachprojekt hat gezeigt, was man alles erreichen kann, wenn man als ein Team agiert. Jeder für sich allein, hatte seine eigenen Schwierigkeiten mit dem Übersetzen, aber die Einbringung vieler verschiedener Ideen, Ausdrucksweisen und Meinungen hat jedes Mal eine vorzeigbare neue Variante der Paragraphen hervorgebracht.“

Luisa Bachmann

„Es wäre wirklich wünschenswert, dass nicht nur Juristen, die diesen Fachjargon gelernt haben, sondern auch Normalbürger das Gesetz lesen können. Nicht umsonst heißt es Bürgerliches Gesetzbuch. Ein Gesetzbuch für alle Bürger.“

Ellena Rudloff

„Man sollte die Gesetze nicht als ideal ansehen. Es bedarf der Eigeninitiative sie kritisch zu hinterfragen und man sollte sie in eigenen Worten wiedergeben können. Davor hat man sie wohl nicht wirklich verstanden.“

Mona Dünisch

„Interessant fand ich die verschiedenen Meinungen und Ansichten meiner Kommilitonen. Dadurch, habe ich meinen Blick erweitern und auch oft über den "Tellerrand" hinaus schauen können.“

Julia Salbeck

„Die Teamarbeit ist sehr wichtig, da jeder seinen Teil beigetragen hat und jeder auch auf unterschiedliche Dinge geachtet hat. Es entstanden sehr gute Diskussionen um am Ende das Wort oder die Übersetzung zu nehmen die den Paragraphen verständlicher gemacht hat. Wenn man als Gruppe arbeitet kann man alles besser schaffen.“

Michael Traub

„Man geht jetzt ganz anders an die Paragraphen heran, wenn man sie liest und kann sie deshalb schneller und besser verstehen. ... und ich habe das Gefühl, dass wir wirklich etwas auf die Beine gestellt haben!“

Helen Walther

## BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
<p><b>§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit</b> Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.</p>	<p><b>§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit</b> Von der Geburt an ist der Mensch rechtsfähig. Das bedeutet für ihn können Rechtsgeschäfte wirksam werden.</p>
<p><b>§ 2 Eintritt der Volljährigkeit</b> Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahr ein.</p>	<p><b>§ 2 Eintritt der Volljährigkeit</b> Als volljährig gilt jeder, der sein 18. Lebensjahr vollendet hat.</p>
§ 3 bis 6 weggefallen	
<p><b>§ 7 Wohnsitz; Begründung und Aufhebung</b> (1) Wer sich an einem Ort ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz. (2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. (3) Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.</p>	<p><b>§ 7 Wohnsitz; Begründung und Aufhebung</b> (1) Wer dauerhaft an einem Ort wohnt/ verweilt, hat dort seinen Wohnsitz. (2) Grundsätzlich kann man mehrere Wohnsitze haben. (3) Wenn der Wille fehlt dauerhaft an dem Ort zu leben, ist der Wohnsitz aufgehoben.</p>
<p><b>§ 8 Wohnsitz nicht voll Geschäftsfähiger</b> Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.</p>	<p><b>§ 8 Wohnsitz nicht voll Geschäftsfähiger</b> Geschäftsunfähige (§ 104) und beschränkt Geschäftsfähige (§ 106) können ihren Wohnsitz nur mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters bestimmen.</p>
<p><b>§ 9 Wohnsitz eines Soldaten</b> (1) Ein Soldat hat seinen Wohnsitz am Standort. Als Wohnsitz eines Soldaten, der im Inland keinen Standort hat, gilt der letzte inländische Standort. (2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Soldaten, die nur auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.</p>	<p><b>§ 9 Wohnsitz eines Soldaten</b> (1) Ein Soldat wohnt an seinem Standort (Kaserne). Hält er sich im Ausland auf, ist der letzte inländische Standort sein Wohnsitz. (2) Diese Vorschriften gelten nicht für Soldaten, die nur wegen der Wehrpflicht Wehrdienst leisten oder die selbstständig keinen Wohnsitz begründen können.</p>
§ 10 weggefallen	
<p><b>§ 11 Wohnsitz des Kindes</b> Ein minderjähriges Kind teilt den Wohnsitz der Eltern; es teilt nicht den Wohnsitz eines Elternteils, dem das Recht fehlt, für die Person des Kindes zu sorgen. Steht keinem Elternteil das Recht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, so teilt das Kind den Wohnsitz desjenigen, dem dieses Recht zusteht. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.</p>	<p><b>§ 11 Wohnsitz des Kindes</b> Vor dem 18. Geburtstag hat ein Kind den Wohnsitz grundsätzlich bei den sorgeberechtigten Eltern oder einem Elternteil; ansonsten bei einer Person, der das Sorgerecht zugewiesen ist.</p>

## BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
<p><b>§ 12 Namensrecht</b>                      Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.</p>	<p><b>§ 12 Namensrecht</b>                      Niemand darf den Namen einer anderen Person streitig machen oder unerlaubt den gleichen Namen verwenden, wenn ihr daraus ein Nachteil entsteht. Sie kann die Beseitigung des Nachteils verlangen, ggfs. mit einer Unterlassungsklage.</p>
<p><b>§ 13 Verbraucher</b>                      Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.</p>	<p><b>§ 13 Verbraucher</b>                      Verbraucher ist jeder der ein Rechtsgeschäft zu privaten Zwecken abschließt.</p>
<p><b>§ 14 Unternehmer</b>                      (1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.                      (2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.</p>	<p><b>§ 14 Unternehmer</b>                      (1) Unternehmer sind alle, die ein Rechtsgeschäft zu beruflichen Zwecken abschließen.</p>
	<p><b>§ 14a</b>                      Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist ein Zusammenschluss von natürlichen Personen, mit der Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.</p>
§§ 15 bis 20 weggefallen	
<p><b>§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein</b>                      Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.</p>	<p><b>§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein</b>                      Ein Verein, der nicht gewinnorientiert ist, (z. B. Sport- oder Musikverein), wird durch Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts rechtsfähig.</p>

## BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
<p><b>§ 22 Wirtschaftlicher Verein</b> Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.</p>	<p><b>§ 22 Wirtschaftlicher Verein</b> Ein Verein, der gewinnorientiert ist, wird durch staatliche Verleihung rechtsfähig. Die Verleihung wird von dem Land durchgeführt, in dem der Verein seinen Sitz hat.</p>
§ 23 weggefallen	
<p><b>§ 24 Sitz</b> Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.</p>	<p><b>§ 24 Sitz eines Vereins</b> Der Sitz eines Vereins ist der Ort, an dem er verwaltet wird. Ausnahmen sind möglich.</p>
<p><b>§ 25 Verfassung</b> Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.</p>	<p><b>§ 25 Grundordnung</b> Die Grundordnung eines rechtsfähigen Vereins ist grundsätzlich die Vereinssatzung, es sei denn §§ 26 - 27 greifen.</p>
<p><b>§ 26 Vorstand und Vertretung</b> (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.</p>	<p><b>§ 26 Vorstand und Vertretung</b> (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung festgelegt werden. (2) Ein Vorstand aus mehreren Personen, wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Wird eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abgegeben, reicht die Abgabe bei einem Mitglied des Vorstands.</p>
<p><b>§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands</b> Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitglieder-versammlung.  Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt;</p>	<p><b>§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands</b> (1) Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. (2) Den Vorstand kann man jederzeit abberufen. Der Anspruch auf Bezahlung bleibt bestehen. Die Abberufung kann durch die Satzung eingeschränkt werden, sodass sie nur mit wichtigem Grund möglich ist. Dieser ist z. B. gegeben, wenn der Vorstand seine</p>

## BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
<p>ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.</p>	<p>Aufgaben nicht richtig erfüllt oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht möglich ist. (3) Die §§ 664 – 670 werden auf die Geschäftsführung des Vorstands entsprechend (analog) angewendet. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Bezahlung.</p>
<p><b>§ 90 Begriff der Sache</b> Sache im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände</p>	<p><b>§ 90 Begriff der Sache</b> Alle Gegenstände, die man greifen kann, sind Sachen.</p>
<p><b>§ 90a Tiere</b> Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>§ 90a Tiere</b> Tiere sind Lebewesen, werden gesetzlich geschützt und sind keine Sachen. Falls keine spezielle Regelung greift, werden die Vorschriften über Sachen entsprechend angewendet.</p>
<p><b>§ 91 Vertretbare Sachen</b> Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.</p>	<p><b>§ 91 Vertretbare Sachen</b> Vertretbare Sachen sind bewegliche Sachen, die durch Zählen, Messen oder Wiegen bestimmt werden können und austauschbar sind.</p>
<p><b>§ 92 Verbrauchbare Sachen</b> Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.</p>	<p><b>§ 92 Verbrauchbare Sachen</b> Verbrauchbare Sachen sind bewegliche Sachen, die verbraucht oder „verkauft“ (abgegeben?) werden.</p>
<p><b>§ 93 Wesentliche Bestandteile einer Sache</b> Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentlicher Bestandteil), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.</p>	<p><b>§ 93 Wesentliche Bestandteile einer Sache</b> Ein wesentlicher Bestandteil einer Sache ist keine selbstständige Sache, sondern ein Teil der Gesamtsache. Er kann nicht von dieser getrennt werden, ohne dass er oder die Gesamtsache zerstört oder grundlegend verändert werden.</p>
<p><b>§ 94 Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes oder Gebäudes</b> (1) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstückes, solange sie mit dem Boden zusammenhängen.</p>	<p><b>§ 94 Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes oder Gebäudes</b> (1) Ist eine Sache fest mit dem Boden verbunden, ist sie wesentlicher Bestandteil des Grundstückes; insbesondere Gebäude und Pflanzen. (2) Wesentliche Bestandteile eines Gebäudes sind die zu seiner Herstellung verwendeten Sachen.</p>



## BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
(2) Zu den wesentl. Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.	
<p><b>§ 95 Nur vorübergehender Zweck</b>            (1) Zu den Bestandteilen eines Grundstückes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werk, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.            (2) Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.</p>	<p><b>§ 95 Nur vorübergehender Zweck</b>            (1) Sachen, die nur für einen bestimmten Zeitraum auf einem Grundstück stehen erfüllen nur einen vorübergehenden Zweck und gehören nicht zum Grundstück. Diese Sachen werden nach einer bestimmten Zeit wieder entfernt.            (2) Sachen, die wieder entfernt werden können, ohne dass das Gebäude verändert oder zerstört wird, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.</p>
<p><b>§ 96 Rechte als Bestandteile eines Grundstückes</b>            Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstückes.</p>	<p><b>§ 96 Rechte als Bestandteile eines Grundstückes</b>            Wenn ein Recht mit einem Grundstück verbunden ist, zum Beispiel das Recht auf einem Grundstück etwas zu bauen, dann gilt dieses Recht als Bestandteil des Grundstückes</p>
<p><b>§ 97 Zubehör</b>            (1) Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird.            (2) Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.</p>	<p><b>§ 97 Zubehör</b>            (1) Als Zubehör zählen Sachen, die kein Bestandteil der Hauptsache sind. Allerdings dienen sie dem wirtschaftlichen Vorteil der Hauptsache, und sind mit der Hauptsache verbunden. Jedoch zählt eine wirtschaftlich vorteilhafte Sache nicht als Zubehör, wenn sie in der Gegend, in der man sich befindet, nicht als Zubehör angesehen wird.            (2) Wenn eine Sache nur vorübergehend die Zubehörvoraussetzung des wirtschaftlichen Zwecks erfüllt, gilt sie nicht als Zubehör. Ebenso gilt Zubehör immer noch als Zubehör, auch wenn es zeitweise von der Hauptsache getrennt wird.</p>

# BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
<p><b>§ 98 Gewerbliches und landwirtschaftliches Inventar</b>            Dem wirtschaftlichen Zwecke einer Hauptsache zu dienen bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betrieb bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften</li> <li>2. Bei einem Landgut das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gut gewonnene Dünger.</li> </ol>	<p><b>§ 98 Gewerbliches und landwirtschaftliches Inventar</b>            Damit Sachen als Zubehör angesehen werden, müssen sie dem wirtschaftlichen Zwecke einer Sache dienen. Dazu zählen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Gebäuden, die für dauernden, gewerblichen Betrieb eingerichtet sind – insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus oder einer Fabrik – die Maschinen und Geräte, die für den Betrieb benötigt werden.</li> <li>2. Bei einem Landgut das Gerät und das Vieh, dass zur Betreibung des wirtschaftlichen Teils des Landguts benötigt wird. Außerdem landwirtschaftliche Erzeugnisse, vorausgesetzt sie sind dafür erforderlich die Wirtschaft so lange am Laufen zu halten, bis diese – oder ähnliche - landwirtschaftlichen Erzeugnisse wieder gewonnen werden. Und der vorhandene, auf dem Gut gewonnene Dünger.</li> </ol>
<p><b>§ 99 Früchte</b>            (1) Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.            (2) Früchte eines Rechts sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile            (3) Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt</p>	<p><b>§ 99 Früchte</b>            (1) Als Früchte einer Sache bezeichnet man das was aus der Sache gewonnen wird, wenn die Sache bestimmungsgemäß benutzt wird.            (2) Als Früchte eines Rechts werden die Folgen bezeichnet, die aufgrund eines Rechts erzielt werden. Besonders gilt dies bei einem Recht auf Grund und Boden, hier zählt der erhaltene Boden als Frucht des Rechts            (3) Als Früchte einer Sache oder eines Rechts werden auch Erträge bezeichnet, die durch ein damit in Verbindung stehendes Rechtsverhältnis gewährt werden. Beispielsweise erhält man durch einen Mietvertrag (Rechtsverhältnis) das Recht in einer Wohnung zu wohnen (Frucht)</p>

## BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
<p><b>§ 100 Nutzungen</b> Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt.</p>	<p><b>§ 100 Nutzungen</b> Nutzungen sind auch Früchte einer Sache. Sie entstehen dadurch, dass eine Sache oder ein Recht gebraucht wird.</p>
<p><b>§ 101 Verteilung der Früchte</b> Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechts bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebühren ihm, sofern nicht ein anderes bestimmt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die in §99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechts zu beziehen hat, insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden;</li> <li>2. Andere Früchte insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil</li> </ol>	<p><b>§ 101 Verteilung der Früchte</b> Wenn jemandem die Früchte einer Sache oder eines Rechts bis zu, oder von einer bestimmten Zeit an bezieht, so bekommt er:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Erzeugnisse und Bestandteile einer Sache, oder auch die Früchte eines Rechts, vorausgesetzt sie werden von der Sache getrennt, während sie ihm zustehen</li> <li>2. Andere Früchte, wenn sie fällig werden, während sie ihm zustehen. Wenn die Früchte regelmäßig wiederkehrende Erträge (z. B. Zinsen, oder Auszahlung von Gewinnanteilen) sind, dann stehen der Person die Erträge zu, die während der Zeit, in der ihm die Früchte zustehen, erwirtschaftet wurden.</li> </ol>
<p><b>§ 102 Ersatz der Gewinnkosten</b> Wer zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist, kann Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insoweit verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen</p>	<p><b>§ 102 Ersatz der Gewinnkosten</b> Wenn jemand Früchte abgeben muss, kann die Person verlangen, dass ihr die Kosten erstattet, werden die sie aufgebracht hat, um die Früchte zu produzieren. Der Anspruch auf Erstattung entsteht nur, wenn die Kosten den Wert der Früchte nicht übersteigen.</p>
<p><b>§ 103 Verteilung der Lasten</b> Wer verpflichtet ist, die Lasten einer Sache oder eines Rechts bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen, hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.</p>	<p><b>§ 103 Verteilung der Lasten</b> Wenn jemand verpflichtet ist, die Lasten (z.B. die Kosten) einer Sache oder eines Rechts zu tragen hat, muss er diese entrichten, solange er dazu verpflichtet ist. Es sei denn es ist anders geregelt.</p>

## BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
<p><b>§ 164 Wirkung der Erklärung des Vertreters</b>            (1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. 2Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.            (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.            (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.</p>	<p><b>§ 164 Wirkung der Erklärung des Stellvertreters</b>            (1) Wenn            a. eine Willenserklärung des Stellvertreters            b. zulässig (ausgenommen höchstpersönliche Geschäfte z. B. Eheschließung, Testament)            c. mit Vertretungsmacht, d. h. vertragliche (Vollmacht) oder gesetzliche Erlaubnis            d. im Namen des Vertretenen abgegeben wird, wirkt diese für und gegen den Vertretenen.            (2) Die Stellvertretung kann sich auch aus den Umständen ergeben.            Wird die Stellvertretung nicht erkennbar, wird der Stellvertreter statt des Vertretenen Vertragspartner.</p>
<p><b>§ 165 Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter</b>            Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.</p>	<p><b>§ 165 Beschränkt geschäftsfähiger Stellvertreter</b>            Auch ein beschränkt Geschäftsfähiger darf jemand anderen vertreten.</p>
<p><b>§ 166 Willensmängel; Wissenszurechnung</b>            (1) Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.            (2) Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. 2Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen musste, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht.</p>	<p><b>§ 166 Willensmängel; Wissenszurechnung</b>            (1) Unterliegt der Stellvertreter beim Abgeben seiner Willenserklärung einem Missverständnis oder berücksichtigt er offensichtliche Umstände nicht, haftet nur er, nicht der Vertretene.            (2) Wenn der Vertretene dem bevollmächtigten Stellvertreter Anweisungen gibt, wie er ein Geschäft abzuschließen hat, darf der Vertretene im Nachhinein das Geschäft nicht wegen eigenem oder Unwissen des Stellvertreters in Frage stellen.</p>

## BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
<p><b>§ 167 Erteilung der Vollmacht</b>            (1) Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.            (2) Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.</p>	<p><b>§ 167 Erteilung der Vollmacht</b>            (1) Die Vollmacht kann gegenüber                a. dem Stellvertreter oder                b. dem Geschäftspartner            erteilt werden.            (2) Die Erteilung der Vollmacht muss nicht die gleiche Form haben, wie das zugrundeliegende Rechtsgeschäft.</p>
<p><b>§ 168 Erlöschen der Vollmacht</b>            Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.</p>	<p><b>§ 168 Beendigung der Vollmacht</b>            Eine Vollmacht endet mit dem ihr zugrundeliegenden Rechtsgeschäft. Die Vollmacht kann auch widerrufen werden, wenn das zugrundeliegende Rechtsgeschäft noch besteht, falls diese Option nicht ausgeschlossen wurde. Der Widerruf muss nach den Vorschriften des § 167 Abs. 1 auf demselben Weg erfolgen, wie die Erteilung der Vollmacht.</p>
<p><b>§ 169 Vollmacht des Beauftragten und des geschäftsführenden Gesellschafters</b>            Soweit nach den §§ 674, 729 die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zugunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muss.</p>	<p><b>§ 169 Vollmacht des Beauftragten und des geschäftsführenden Gesellschafters</b>            Eine Vollmacht kann nach Beendigung als fortbestehend gelten, wie zum Beispiel nach den §§ 674, 729. Die Vollmacht wirkt jedoch nicht zugunsten Dritter, die bei der Abwicklung des Rechtsgeschäfts über die beendigte Vollmacht wussten oder von ihr gewusst haben müssten.</p>
<p><b>§ 170 Wirkungskdauer der Vollmacht</b>            Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.</p>	<p><b>§ 170 Wirkungskdauer der Vollmacht</b>            Wird die Vollmacht gegenüber einem Dritten erklärt, gilt sie, bis sie ihm gegenüber beendet wird.</p>
<p><b>§ 171 Wirkungskdauer bei Kundgebung</b>            (1) Hat jemand durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, dass er einen anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt.            (2) Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird.</p>	<p><b>§ 171 Wirkungskdauer bei Kundgebung</b>            (1) Wenn der Vertretene einem Dritten oder öffentlich bekannt gibt, dass ihn ein Stellvertreter vertreten darf, ist dieser entsprechend dem Inhalt der Vollmacht zur Vertretung berechtigt.            (2) Der Widerruf der Vollmacht muss in derselben Weise erfolgen wie die Bekanntgabe.</p>

# BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
<p><b>§ 172 Vollmachtsurkunde</b>                      (1) Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.                      (2) Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird.</p>	<p><b>§ 172 Vollmachtsurkunde</b>                      (1) Für den Nachweis einer Stellvertretung ist eine Vollmachtsurkunde ausreichend. Sie wird dem Stellvertreter übergeben, sodass dieser dem Geschäftspartner die Urkunde vorzeigen kann.                      (2) Die Vollmachtsurkunde bleibt wirksam, bis sie oder ihr Inhalt zurückgenommen wird.</p>
<p><b>§ 173 Wirkungsdauer bei Kenntnis und fahrlässiger Unkenntnis</b>                      Die Vorschriften des § 170, des § 171 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muss.</p>	<p><b>§ 173 Wirkungsdauer bei Kenntnis und fahrlässiger Unkenntnis</b>                      Die §§ 170, 171 Abs. 2 und 172 Abs. 2 gelten nicht, wenn der Dritte das Ende der Stellvertretung beim Abschluss des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muss.</p>
<p><b>§ 174 Einseitiges Rechtsgeschäft eines Bevollmächtigten</b>                      Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte.</p>	<p><b>§ 174 Einseitiges Rechtsgeschäft eines Stellvertreters</b>                      Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Stellvertreter vornimmt, ist unwirksam, wenn                      a. er keine Vollmachtsurkunde vorlegt und                      b. der andere das Rechtsgeschäft deshalb sofort ablehnt.                      Die Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn der Vertretene dem Geschäftspartner die Stellvertretung vorher mitgeteilt hat.</p>
<p><b>§ 175 Rückgabe der Vollmachtsurkunde</b>                      Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.</p>	<p><b>§ 175 Rückgabe der Vollmachtsurkunde</b>                      Mit Ende der Vollmacht hat der Stellvertreter die Vollmachtsurkunde dem Vertretenen zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht (§ 273) steht ihm nicht zu.</p>
<p><b>§ 176 Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde</b>                      (1) Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muss nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung veröffentlicht werden.</p>	<p><b>§ 176 Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde</b>                      (1) Der Vertretene kann die Vollmachtsurkunde nach <i>geltenden</i> Vorschriften der Zivilprozessordnung öffentlich für <i>kraftlos</i> erklären. Nach Ablauf eines Monats seit der Veröffentlichung wird die Vollmachtsurkunde unwirksam.</p>

## BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
<p>Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.</p> <p>(2) Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Wert des Streitgegenstands, zuständig sein würde.</p> <p>(3) Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann.</p>	<p>(2) Zuständig ist das Amtsgericht am Wohnsitz des Vertretenen.</p> <p>(3) Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vertretene die Vollmacht nicht widerrufen kann.</p>
<p><b>§ 177 Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht</b></p> <p>(1) Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.</p> <p>(2) Fordert der andere Teil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.</p>	<p><b>§ 177 Vertragsschluss durch Stellvertreter ohne Vertretungsmacht</b></p> <p>(1) Schließt ein Stellvertreter ohne Zustimmung im Namen des Vertretenen einen Vertrag ab, so hängt die Wirksamkeit von der Genehmigung des Vertretenen ab.</p> <p>(2) Wenn der Dritte den Vertretenen fragt, ob der Stellvertreter eine Vollmacht besitzt, dann ist die Antwort des Vertretenen entscheidend. Eine Einwilligung oder Ablehnung ist nicht mehr relevant. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.</p>
<p><b>§ 178 Widerrufsrecht des anderen Teils</b></p> <p>Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt, es sei denn, dass er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschluss des Vertrags gekannt hat. 2Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.</p>	<p><b>§ 178 Widerrufsrecht des Geschäftspartners</b></p> <p>Bis zur Genehmigung des Vertrags darf der Geschäftspartner widerrufen, wenn er den Mangel der Vollmacht nicht gekannt hat. Der Widerruf kann auch dem Stellvertreter gegenüber erklärt werden.</p>
<p><b>§ 179 Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht</b></p> <p>(1) Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder</p>	<p><b>§ 179 Haftung des Stellvertreters ohne Vertretungsmacht</b></p> <p>(1) Ein Stellvertreter ohne Vertretungsmacht ist dem Geschäftspartner zum Schadensersatz oder zur Erfüllung</p>

## BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
<p>zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.</p> <p>(2) Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat. (3) Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. 2Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, dass er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.</p>	<p>verpflichtet, außer der Vertretene genehmigt das Geschäft.</p> <p>(2) Eine Pflicht nach Abs. 1 tritt nur ein, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Stellvertreter den Mangel seiner Vollmacht nicht kennt und</li> <li>b. der Geschäftspartner von einem wirksamen Geschäft ausgeht.</li> </ol> <p>Die Haftung begrenzt sich aber auf die maximale Summe, die er durch die Erfüllung des Geschäfts erhalten hätte.</p> <p>(3) Der Stellvertreter haftet nicht, wenn der Geschäftspartner den Mangel hätte erkennen können. Ein beschränkt Geschäftsfähiger haftet nicht, außer er hat mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gehandelt.</p>
<p><b>§ 180 Einseitiges Rechtsgeschäft</b></p> <p>(1) Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig.</p> <p>(2) Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis vorgenommen wird.</p>	<p><b>§ 180 Einseitiges Rechtsgeschäft</b></p> <p>(1) Eine Stellvertretung ohne Vertretungsmacht ist bei einem einseitigen Rechtsgeschäft nicht zulässig.</p> <p>(2) Wenn der Geschäftspartner eine fehlende Vertretungsmacht nicht beanstandet, gelten die Vorschriften über Verträge entsprechend.</p> <p>(3) Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Stellvertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis vorgenommen wird.</p>
<p><b>§ 181 Insichgeschäft</b></p> <p>Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.</p>	<p><b>§ 181 Insichgeschäft</b></p> <p>Ein Stellvertreter kann grundsätzlich kein Geschäft mit sich selbst oder als Stellvertreter von zwei Geschäftspartnern eingehen. Gesetzliche Ausnahmen sind möglich. Wenn das Rechtsgeschäft in der Erfüllung (§ 362 BGB) einer Verbindlichkeit besteht, ist es wirksam.</p>



# BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
<p><b>§ 187 Fristbeginn</b>                      (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.                      (2) <sup>1</sup>Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.</p>	<p><b>§ 187 Fristbeginn</b>                      (1) Beginnt eine Frist im Laufe eines Tages, zählt dieser Tag nicht zur Frist (Ereignisfrist)                      (2) <sup>1</sup> Beginnt eine Frist an einem bestimmten Datum, zählt dieser Tag zur Frist (Verlaufsfrist). <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Berechnung des Alters.</p>
<p><b>§ 188 Fristende</b>                      (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.                      (2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht                      (3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.</p>	<p><b>§ 188 Fristende</b>                      (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.                      (2) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene                          a. Ereignisfrist (vgl. § 187 Absatz 1) endet mit dem Ablauf des Tages (24:00 Uhr), der dem Wochentag oder dem Kalendertag des Fristbeginns entspricht;                          b. Verlaufsfrist (vgl. § 187 Absatz 2) endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche/ des letzten Monats/ des letzten Jahres der dem Kalendertag oder dem Wochentag des Fristbeginns vorgeht.                      (3) Eine Monatsfrist endet am letzten Tag des Monats, wenn eine Berechnung nach Absatz 1 oder 2 nicht möglich ist, weil es keinen dem Fristbeginn entsprechenden Tag gibt.</p>
<p><b>§ 189 Berechnung einzelner Fristen</b>                      (1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.                      (2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.</p>	<p><b>§ 189 Berechnung einzelner Fristen</b>                      (1) Ein halbes Jahr umfasst eine Frist von sechs Monaten, ein Vierteljahr von drei Monaten und ein halber Monat von 15 Tagen.                      (2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat festgesetzt, sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.</p>

## BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
<p><b>§ 190 Fristverlängerung</b> Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.</p>	<p><b>§ 190 Fristverlängerung</b> Wenn eine Frist verlängert wird, läuft die neue Frist ab dem Zeitpunkt, an welchem die vorherige Frist endet.</p>
<p><b>§ 191 Berechnung von Zeiträumen</b> Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.</p>	<p><b>§ 191 Berechnung von Zeiträumen</b> Muss ein Zeitraum nicht zusammenhängend verlaufen, wird der Monat mit 30, das Jahr mit 365 Tagen gerechnet.</p>
<p><b>§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats</b> Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.</p>	<p><b>§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats</b> Anfang des Monats ist der erste, Mitte des Monats der 15., Ende des Monats der letzte Tag.</p>
<p><b>§ 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend</b> Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.</p>	<p><b>§ 193 Sonn- und Feiertag; Samstag</b> Fällt das Ende einer Frist auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. einen Samstag</li> <li>b. einen Sonntag</li> <li>c. einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten Feiertag</li> </ol> <p>endet die Frist am nächsten Werktag.</p>
<p><b>§ 226 Schikaneverbot</b> Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben einem anderen Schaden zuzufügen</p>	<p><b>§ 226 Schikaneverbot</b> Rechte gelten nicht, wenn es darum geht anderen zu schaden.</p>
<p><b>§ 227 Notwehr</b> (1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich. (2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder anderen abzuwenden.</p>	<p><b>§ 227 Notwehr</b> (1) Notwehr ist erlaubt. (2) Notwehr ist die nötige Verteidigung, um sich oder andere vor verbotenen Angriffen zu schützen.</p>
<p><b>§ 228 Notstand</b> Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die</p>	<p><b>§ 228 Notstand</b> Wenn nötig darf man Gegenstände zerstören oder beschädigen, um sich oder andere vor einer drohenden Gefahr zu schützen, wenn der drohende Schaden größer ist als der verursachte Schaden. Der Handelnde muss den Schaden ersetzen, wenn er die Gefahr unachtsam ausgelöst hat.</p>

## BGB Synopse - „Übersetzung“ 2021

BGB alt	BGB neu
Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.	
<p><b>§ 229 Selbsthilfe</b>            Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.</p>	<p><b>§ 229 Selbsthilfe</b>            Wer zur Selbsthilfe Sachen wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder jemanden festhält, der zu fliehen droht, handelt erlaubt, wenn die Hilfe vom Staat nicht rechtzeitig kommen kann und die Gefahr besteht, dass deshalb ein Anspruch verloren geht.</p>
<p><b>§ 230 Grenzen der Selbsthilfe</b>            (1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.            (2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.            (3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gericht vorzuführen.            (4) Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.</p>	<p><b>§ 230 Grenzen der Selbsthilfe</b>            (1) Mehr Selbsthilfe als notwendig darf nicht angewandt werden.            (2) Für weggenommene Sachen ist dinglicher Arrest zu beantragen, wenn keine Zwangsvollstreckung greift.            (3) Bei privater Festnahme ist der persönliche Sicherheitsarrest beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk die Verhaftung stattgefunden hat. Der Verhaftete muss sofort vor das Gericht gebracht werden.            (4) Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, wird der Verhaftete freigelassen und alle weggenommenen Sachen wieder zurückgegeben.</p>
<p><b>§ 231 Irrtümliche Selbsthilfe</b>            Wer eine der im § 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, dass die für den Ausschluss der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teil zum Schadensersatz verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.</p>	<p><b>§ 231 Irrtümliche Selbsthilfe</b>            Wer irrtümlich Selbsthilfe anwendet, muss für den Schaden aufkommen.</p>